

Richtlinien

des Kreises Coesfeld über die Gewährung von Hilfen aus dem
Sonderfonds "Hilfe für Schwangere und junge Mütter zum Schutze
ungeborenen Lebens"

1. Die Mittel aus dem Sonderfonds sind für Frauen zu verwenden, die wegen einer Schwangerschaftskonfliktsituation eine der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannten Beratungsstellen aufsuchen und auf unmittelbare, schnelle und unbürokratisch gewährte materielle Hilfeleistung angewiesen sind.

Ein Rechtsanspruch auf eine Hilfeleistung aus dem Sonderfonds besteht nicht.

Antragsberechtigt sind Personen, die ihren ersten Wohnsitz im Kreise Coesfeld haben; in Ausnahmefällen kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden.

2. Die Hilfe ist unter Wahrung der Anonymität aufgrund des Vertrauensverhältnisses zu gewähren, das zwischen dem Berater und der ratsuchenden Frau besteht.

3. Die Mittel können für jede erforderliche Hilfeleistung verwandt werden, insbesondere für

a) Hilfen beim vorübergehenden Verlassen der familiären Umgebung,

b) Hilfen zur Haushaltsgründung oder zur Ergänzung des Haushalts mit erforderlichem Hausrat oder Bekleidung für Mutter und Kind,

c) Hilfen im Zusammenhang mit einer ggf. gewünschten Vermittlung von Adoptions- und Pflegestellen,

d) Hilfen zur Sicherung des Arbeitsplatzes oder der Beendigung der Ausbildung,

e) Hilfen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Haushaltshilfen, Stundenhilfen und Fachberatungen.

4. Der Berater soll - mit Einwilligung der ratsuchenden Frau - prüfen, ob auch andere Hilfen aufgrund gesetzlicher Ansprüche (Bundessozialhilfegesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz u.a.) gewährt werden können.

Eine Überleitung in gesetzliche Hilfen ist anzustreben.

5. Die Bar-, Sach- und Dienstleistungen können in der Regel bis zur Höhe von 5.000 DM im Einzelfall - vom ersten Beratungsgespräch bis etwa zwei Jahre nach der Geburt des Kindes - bewilligt und bereitgestellt werden. Die Bereitstellung kann auch in der Form zinsloser Darlehen erfolgen.

12.8 Hilfe für Schwangere und junge Mütter zum Schutze ungeborenen Lebens

Schwangere werden in den anerkannten Beratungsstellen im Kreis Coesfeld über Möglichkeiten öffentlicher und privater Hilfen umfassend beraten. Die Beratung erfolgt insbesondere über Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern.

Der Kreis Coesfeld hat 1979 einen Sonderfonds "Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutze ungeborenen Lebens" eingerichtet (Beschluß des Kreistages vom 28.3.1979). Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen ist eine Schwangerschaftskonfliktsituation i.S. des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB. Das bedeutet, daß die Schwangerschaft wegen einer finanziellen Notsituation nicht fortgesetzt werden soll und ein Abbruch innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten seit der Empfängnis geplant ist. Die Leistungen aus dem Sonderfonds sollen die Schwangere in die Lage versetzen, die Schwangerschaft fortzuführen.

Auf die (freiwilligen) Leistungen des Kreises Coesfeld besteht kein Rechtsanspruch. Anonymität kann gewahrt bleiben.